



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 11.08.2025

Sicherheit an bayerischen Schulen

Laut Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Juli 2013 zum Thema „Krisenintervention an Schulen“ haben alle staatlichen Schulen die Aufgabe, „in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept, das sicherheitstechnische Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen einschließt, zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren“.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welcher prozentuale Anteil der staatlichen Schulen im Freistaat Bayern hat bereits ein Sicherheitskonzept entsprechend der o. g. Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 erstellt? 3
2. Welcher prozentuale Anteil der erstellten Sicherheitskonzepte wurde von der jeweils zuständigen Polizei als untauglich bzw. mangelhaft bewertet? 3
3. Welche verbindlichen Zutritts- und Sicherheitsregelungen gelten im Allgemeinen an bayerischen Schulen (auch in Sonderfällen wie z. B. Handwerkerbesuche, Busfahrer, externe Dozenten etc.)? 3
4. Wie hoch ist der Anteil der bayerischen Schulen, bei denen eine Überwachung des Zutritts aus personellen, technischen oder baulichen Gründen nicht umsetzbar ist? 4
5. Mit welchen konkreten Maßnahmen wird an bayerischen Schulen kontrolliert, dass sich unberechtigte Personen keinen Zutritt zum Schulgelände/Schulgebäude verschaffen können? 4
6. Wie viele Fälle von unberechtigten Zutritten zu bayerischen Schulen gab es in den vergangenen zehn Jahren (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt angeben)? 4
7. In wie vielen Fällen kam es in den vergangenen zehn Jahren in der Folge von unberechtigten Zutritten zu Schulen zu Straftaten oder sonstigen sicherheitsrelevanten Ereignissen (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt angeben)? 4

| | | |
|----|---|---|
| 8. | Welche konkreten Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, um die Sicherheit an bayerischen Schulen wirksam zu verbessern? | 5 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 11.09.2025

Vorbemerkung:

Die Fragen decken sich teilweise mit der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ramona Storm (AfD) vom 9. Mai 2025 zum Betreff „Sicherheitskonzepte an bayerischen Schulen“, Drs. 19/7012, sowie mit der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 18. Juni 2025 zum Betreff „Straftaten von Personen unter 14 Jahren“, Drs. 19/7751.

1. Welcher prozentuale Anteil der staatlichen Schulen im Freistaat Bayern hat bereits ein Sicherheitskonzept entsprechend der o. g. Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 erstellt?

Mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 10. Juli 2013, Az. III.6-5 S 4305.20-6a.77 680, „Krisenintervention an Schulen“, vgl. www.gesetze-bayern.de¹, hat das StMUK alle staatlichen Schulen verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1.1 in Drs. 19/7012 verwiesen.

Durch jährliche Abfrage bei der Schulaufsicht vergewissert sich das StMUK, dass alle Schulen stets über ein aktualisiertes Sicherheitskonzept verfügen. Die Rückmeldungen zur letzten Abfrage (Oktober 2024) zeigen, dass alle staatlichen Schulen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich das Vorhandensein eines jeweils aktuellen Sicherheitskonzepts bestätigt haben.

2. Welcher prozentuale Anteil der erstellten Sicherheitskonzepte wurde von der jeweils zuständigen Polizei als untauglich bzw. mangelhaft bewertet?

Dem StMUK liegen keine inhaltlichen Informationen zu den erstellten Sicherheitskonzepten vor, da die Entwicklung von Handlungsszenarien und Ablaufplänen in der Hand der Schulen liegt und vor Ort unter Einbeziehung der Polizei und der Sachaufwandsträger erfolgt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die jeweils individuellen Gegebenheiten und Bedarfslagen an den Schulen entsprechend berücksichtigt werden können. Auch dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Welche verbindlichen Zutritts- und Sicherheitsregelungen gelten im Allgemeinen an bayerischen Schulen (auch in Sonderfällen wie z. B. Handwerkerbesuche, Busfahrer, externe Dozenten etc.)?

Die Regelungen sind abhängig vom jeweiligen Sicherheitskonzept der Schule. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und lokalen Polizeibehörden ist in der Bekannt-

1 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV275452>true>

machung „Krisenintervention an Schulen“ vom 10. Juli 2013 verankert; auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie hoch ist der Anteil der bayerischen Schulen, bei denen eine Überwachung des Zutritts aus personellen, technischen oder baulichen Gründen nicht umsetzbar ist?

Die Überwachung des Zutritts ist abhängig vom jeweiligen Sicherheitskonzept der Schule; auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1.2 in Drs. 19/7012 verwiesen. Dem StMUK liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor. Auf eine gesonderte Erhebung wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Schulen Bayerns verzichtet.

5. Mit welchen konkreten Maßnahmen wird an bayerischen Schulen kontrolliert, dass sich unberechtigte Personen keinen Zutritt zum Schulgelände/Schulgebäude verschaffen können?

Die Durchsetzung des Hausrechts obliegt der Schulleitung gemäß Art. 57 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. V. m. §24 Abs. 1 Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) und orientiert sich bezüglich Kontrollen am jeweiligen Sicherheitskonzept.

6. Wie viele Fälle von unberechtigten Zutritten zu bayerischen Schulen gab es in den vergangenen zehn Jahren (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt angeben)?

7. In wie vielen Fällen kam es in den vergangenen zehn Jahren in der Folge von unberechtigten Zutritten zu Schulen zu Straftaten oder sonstigen sicherheitsrelevanten Ereignissen (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt angeben)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Dem StMUK liegen zur Zahl unberechtigter Zutritte zu bayerischen Schulen keine Erkenntnisse vor. Auf eine gesonderte Erhebung wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Schulen Bayerns verzichtet. Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMI folgendermaßen:

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Die Begrifflichkeit „unberechtigte Zutritte“ stellt keinen validen expliziten Rechercheparameter in der PKS dar, sodass eine entsprechende automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist. Ersatzweise wurde der Straftatbestand Hausfriedensbruch (PKS-Schlüssel 622000) herangezogen und ausgewertet.

Die Auswertung erfolgte unter Eingrenzung der Tatörtlichkeiten auf die Katalogwerte „öffentliche Schule“, „Förderschule“, „private Schule“, „sonstige Schule“, „Internat“ und „Ausbildungsanstalt“.

Nachstehende tabellarische Übersicht weist die Anzahl der Fälle von Hausfriedensbruch an Schulen in Bayern für die Jahre 2015 bis einschließlich 2024 aus.

| Anzahl der erfassten Fälle des Hausfriedensbruchs (622000), §§ 123, 124 Strafgesetzbuch (StGB), mit der Tatörtlichkeit Schule im Zeitraum von 2015 bis 2024 | | | |
|--|--------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| Jahr | Schlüssel der Tat | Straftat | Anzahl erfasste Fälle |
| 2024 | 622000 | Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB | 238 |
| 2023 | 622000 | Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB | 221 |
| 2022 | 622000 | Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB | 301 |
| 2021 | 622000 | Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB | 279 |
| 2020 | 622000 | Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB | 274 |
| 2019 | 622000 | Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB | 279 |
| 2018 | 622000 | Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB | 225 |
| 2017 | 622000 | Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB | 260 |
| 2016 | 622000 | Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB | 173 |
| 2015 | 622000 | Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB | 165 |

Mit den Mitteln der PKS ist es nicht möglich auszuwerten/darzustellen, inwieweit eine Kausalität zwischen einem vorangegangenen Hausfriedensbruch und einer im Anschluss erfolgten weiteren Straftat bestand. „Sonstige sicherheitsrelevante Ereignisse“ werden ohnehin nicht in der PKS erfasst (vgl. hierzu obige Definition der PKS). Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

8. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, um die Sicherheit an bayerischen Schulen wirksam zu verbessern?

Aufgrund der Bekanntmachung „Krisenintervention an Schulen“ vom 10. Juli 2013 haben alle staatlichen Schulen die Aufgabe, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept, das sicherheitstechnische Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen einschließt, zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren. Diese Sicherheitskonzepte sollen zum wirksamen Schutz der Schulen beitragen und sind vor Ort umzusetzen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Das StMUK geht davon aus, dass mit den bereits geschilderten Maßnahmen Sicherheit an bayerischen Schulen besteht. Sollten Anpassungen erforderlich werden, werden diese von den Beteiligten vor Ort umgesetzt.

Die Bayerische Polizei setzt bereits seit vielen Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität insbesondere an Schulen und hat hierzu in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl an (ressortübergreifenden) Maßnahmen initiiert bzw. umgesetzt.

In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf die im vergangenen Jahr eingerichtete Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) unter Beteiligung von Vertretern des Staatsministeriums der Justiz, des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des StMUK sowie des StMI hingewiesen werden. Im Rahmen dieser IMAG wurde u. a. das „Gesamtkonzept zur Prävention und Bekämpfung von Kinder- und Jugendgewaltkriminalität“ erstellt und dem jeweils nachgeordneten Bereich noch im vergangenen Jahr zur Verfügung gestellt.

Zielrichtung des Konzepts ist einerseits, einen Überblick über die bereits bestehenden Einzelmaßnahmen zu geben. Andererseits soll es die Grundlage für ein ressortübergreifendes, gemeinsames Bündnis schaffen, das sich die Prävention und Bekämpfung der Kinder- und Jugendgewaltkriminalität zur Daueraufgabe macht. Darüber hinaus soll durch dieses Konzept eine dauerhafte, ressortübergreifende Vernetzung sowohl auf ministerieller Ebene etabliert als auch auf regionaler bzw. lokaler Ebene verbessert werden, da hiervon ein erheblicher Mehrwert gegenüber der bisherigen Verfahrensweise im Hinblick auf die gegenseitige Information und Koordination und damit einhergehend eine Steigerung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen und Initiativen zu erwarten ist. Gleichzeitig wird der enge interministerielle Austausch der beteiligten Ressorts im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe weiter fortgeführt.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Fragen 5.1 bis 6.3 in Drs. 19/7751 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.